



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung
(Ferienbetreuungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), sowie der §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 22. Juli 2020 diese Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Name	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung	2
II. Benutzungsvorschriften	2
§ 4 Öffnungszeiten	2
§ 5 Beginn des Benutzungsverhältnisses, Anmeldung und Aufnahme.....	2
§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Abmeldung.....	3
§ 7 Benutzungsregeln.....	4
§ 8 Aufsichtspersonal	5
III. Betreuung.....	5
§ 9 Besuchsregeln, Betreuungsferien und Schließtage.....	5
§ 10 Betreuungsverantwortung	6
§ 11 Regelung in Krankheitsfällen	6
IV. Benutzungsgebühren	7
§ 12 Erhebungsgrundsatz.....	7
§ 13 Gebührenschuldner.....	7
§ 14 Gebührenhöhe	8
§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	8
V. Schlussbestimmungen	8
§ 16 Datenschutz.....	8
§ 17 Haftung und Schadensfälle.....	8
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 19 Inkrafttreten	9
Anlage.....	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Angebote der Gemeinde zur Betreuung von Kindern während der Schulferien (Ferienbetreuung).

§ 2

Name

Die Einrichtung trägt den Namen: „Ferienbetreuung Kressbronn a. B.“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Ferienbetreuung steht Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde im Rahmen dieser Satzung und der Kapazität offen. Personen ohne Wohnsitz in Kressbronn a. B. können zur Benutzung zugelassen werden, haben aber keinen Anspruch auf Benutzung.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird für folgende Ferienzeiten angeboten:
 1. Osterferien: zwei Wochen;
 2. Sommerferien: vier Wochen;
 3. Herbstferien: eine Woche.
- (2) In den Sommerferien wird die Ferienbetreuung erst ab der dritten Woche angeboten.
- (3) Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als im Durchschnitt fünf Kindern pro Tag für eine Ferienzeit, kann die Gemeinde von einer Öffnung der Ferienbetreuung absehen.

§ 5

Beginn des Benutzungsverhältnisses, Anmeldung und Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Der Antrag muss dabei für jede Ferienzeit, in der eine Betreuung in Anspruch genommen werden soll, mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Beginn der Öffnungszeiten der jeweiligen Ferienbetreuung gestellt werden (Anmeldefrist). Der Antrag kann auch für mehrere Ferienzeiten eines Kalenderjahres im Voraus gestellt werden. Die Zulassung erfolgt durch Bescheid der Gemeinde. Die im Antrag abzugebenden Angaben werden durch den Bürgermeister festgelegt.
- (2) Mit der Unterschrift unter den Antrag auf Aufnahme des Kindes erklärt sich der Personensorgeberechtigte mit den Regelungen dieser Satzung und der Gebührentatbestände, in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden und erteilt die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Ferienbetreuung.
- (3) Der Aufnahmeantrag kann nur bis sechs Wochen vor Beginn der beantragten Ferienbetreuung gebührenfrei zurückgenommen werden.
- (4) In die Ferienbetreuung können Kinder ab dem 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit das notwendige Betreuungspersonal und Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (6) Stehen weniger Plätze zur Verfügung als beantragt werden, sind Kinder mit Wohnsitz in Kressbronn a. B. vorrangig aufzunehmen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben), unverzüglich selbstständig eine Regelung (z. B. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hier- von die Gemeinde, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang, über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

§ 6

Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Ausschluss

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf der Ferienzeit oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde.
- (2) Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist nicht möglich.
- (3) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis jederzeit unter Angaben des Grundes schriftlich beenden (Ausschluss). Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten oder der Benutzungsregeln;
 2. ein Zahlungsrückstand der Ferienbetreuungsgebühren;
 3. der Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandats;
 4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Betreuungskonzept;
 5. die Nichtbeachtung der in § 5 Absatz 8 aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs;
 6. den individuellen Bedürfnissen des Kindes kann auf Grund seiner Entwicklung oder seinen Verhaltensweisen nicht entsprochen werden;
 7. vom Kind gehen Gefahren für andere Kinder oder die Betreuungskräfte aus;
 8. ein Personensorgeberechtigter oder das zu betreuende Kind verstößt gegen eine im Rahmen des Besuchs der Einrichtung obliegende gesetzliche Pflicht.Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid, er ist vorher schriftlich oder elektronisch anzudrohen. Im Falle der Ausschlussgründe nach Satz 2 Nr. 7 ist eine vorherige Androhung des Ausschlusses nicht erforderlich. Im Falle der Ausschlussgründe nach Satz 2 Nr. 6 und 7 kann das Kind auch vorübergehend ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden.
- (4) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer der Einrichtung alle noch in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände der Einrichtung zurückzugeben. Bis zum Eintritt der Abmeldewirkung entrichtete oder entstandene Gebühren für die Benutzung sind zu begleichen und werden nicht zurückerstattet. Der Benutzer hat das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, ausgenommen sind solche Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen.

§ 7

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Ferienbetreuung durch Personensorgeberechtigte sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer zu vermeiden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in der Ferienbetreuung frei herumlaufen zu lassen;
 2. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;

3. ohne vorherige Zustimmung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 4. sich in einem Anstoß erregenden Zustand in den Räumen der Ferienbetreuung aufzuhalten;
 5. in den Räumen der Ferienbetreuung, einschließlich der zugehörigen Außenanlagen, zu rauchen.
- (3) Weitere Benutzungsregeln können durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Hausordnung bestimmt werden, die in den Räumen der Ferienbetreuung gut ersichtlich auszuhängen ist. Die Benutzer haben sich an die Hausordnung zu halten.

§ 8

Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf Grund dieser Satzung erlassenen Hausordnung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus den Räumen der Ferienbetreuung zu verweisen.
- (3) Personen, die gegen diese Satzung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

III. Betreuung

§ 9

Besuchsregeln, Betreuungsferien und Schließtage

- (1) Kann ein Kind die Einrichtung wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist vom Personensorgeberechtigten rechtzeitig die zuständige Betreuungskraft oder die Gemeinde zu benachrichtigen.
- (2) Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist nicht möglich.
- (3) Der Ferienbetreuung stehen Schließtage wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, eines Arbeitskampfes, Fachkräftemangel, bautechnischer und bzw. oder betriebliche Mängel zu. Die Schließtage werden durch die Gemeinde festgelegt. Die Personensorgeberechtigten sind hiervon baldmöglichst zu unterrichten.

§ 10**Betreuungsverantwortung**

- (1) Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die Betreuungskräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

§ 11**Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte zu belehren.
- (3) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ansteckenden Hauterkrankungen und ähnlichem sowie bei Weinerlichkeit und starker Anhänglichkeit sind die Kinder zu Hause zu behalten. Insbesondere sind Kinder zu Hause zu behalten:
 1. bei Fiebererkrankungen: bis sie 24 Stunden fieberfrei sind; von Fieber in diesem Sinne ist ab einer Körpertemperatur von 38° C auszugehen;
 2. bei Magen-Darm-Erkrankungen: bis sie 24 Stunden von Erbrechen und Durchfall befreit sind;
 3. bei ansteckenden Hauterkrankungen: bis die Hauterkrankung so weit abgeheilt ist, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht;
 4. bei Bindehautentzündung: bis die Bindehautentzündung von einem Arzt begutachtet und behandelt worden ist;

5. bei PedikULOse (Lausbefall): bis die PedikULOse vollständig abgeheilt ist;
6. bei allen übrigen Erkrankungen: bis keine Gefahren mehr für andere Kinder und Betreuungskräfte von der Erkrankung des Kindes ausgehen.

Die Einrichtung kann in Zweifelsfällen ein schriftliches ärztliches Attest einfordern, wenn für die Einrichtung unklar ist, ob eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat bzw. die Krankheitserscheinungen abgeheilt sind.

- (4) Erkrankt ein Kind während des Betreuungsaufenthaltes in der Einrichtung, so muss das Kind von den Personensorgeberechtigten sofort abgeholt werden.
- (5) Erkranken mehrere Kinder in der Einrichtung an derselben Erkrankung und bzw. oder ist von einer erheblichen Ansteckungsgefahr für andere Kinder und Betreuungskräfte auszugehen, so kann die Gemeinde:
 1. Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit einem erkrankten Kind leben, vom Besuch der Einrichtung bis zur vollständigen Abheilung der Erkrankung ausschließen;
 2. die vorübergehende Schließung der Einrichtung anordnen.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und Betreuungskräften verabreicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 12

Erhebungsgrundsatz

- (1) Zur Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Ferienbetreuung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für die aufgenommenen Kinder unabhängig davon zu entrichten, ob diese im Erhebungszeitraum die Ferienbetreuung tatsächlich besucht haben oder nicht. Bei vorübergehendem Fehlen (z. B. bei Krankheit) eines Kindes erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (3) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Insbesondere werden die Gebühren bei vorübergehender Schließung wegen eines Arbeitskampfes, krankheitsbedingtem Personalmangel oder krankheitsbedingter Schließung der Einrichtung zum Schutz der Kinder und der Betreuungskräfte nicht erstattet.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Ferienbetreuung. Bei Geschäftsunfähigen

und beschränkt Geschäftsfähigen die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Ferienbetreuungsgebührenverzeichnis).

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung des Kindes zur Ferienbetreuung und wird zur sofortigen Zahlung fällig. Die Erhebung erfolgt durch Abbuchung auf Grundlage eines SEPA-Basislastschriftmandats.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Fotos von Kindern in Druckmedien oder im Internet dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten veröffentlicht werden.

§ 17 Haftung und Schadensfälle

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Benutzer haben die Gemeinde von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen.

- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Räume und Ausstattungsgegenstände der Ferienbetreuung.
- (4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gemeinde unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich entgegen § 4 außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten unberechtigt in der Ferienbetreuung aufhält;
 2. entgegen § 7 Absatz 2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in der Ferienbetreuung frei herumlaufen lässt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt, Instrumente spielt oder sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht; ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt; sich in einem Anstoß erregendem Zustand in den Räumen der Ferienbetreuung aufhält; in den Räumen der Ferienbetreuung raucht;
 3. entgegen § 7 Absatz 3 sich nicht an die Hausordnung hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 23. Juli 2020

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

FERIENBETREUUNGSGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Benutzungsgebühr (pro Tag und Kind)	15,00 €